

**Richtlinien der Stadt Erkrath
für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände
in der Fassung der 31. Änderung vom 25.02.2021**

Die Stadt Erkrath gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse an Vereine und Verbände gemäß den nachstehenden Richtlinien.

Als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen auf Grund dieser Richtlinie verpflichten sich Vereine und Verbände, die Kinder und / oder Jugendliche betreuen, Vereinbarungen gemäß § 72a SGB VIII mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzuschließen. Ein entsprechender Nachweis ist mit dem jeweiligen Zuschussantrag vorzulegen.

I. Jährliche Zuschüsse

1. Kultur- und Heimatpflege

1.1 Zuschüsse an kulturelle Vereine und sonstige Vereinigungen mit Sitz in Erkrath:

Sockelbetrag bis zu 20 Mitgliedern	110,00 EUR
" von 21-30 Mitgliedern	175,00 EUR
" von 31-50 Mitgliedern	200,00 EUR
" über 50 Mitglieder	250,00 EUR
zuzügl. je aktives Mitglied	1,50 EUR

Maßgebend ist die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 01.01. des Jahres.

Voraussetzung ist die Erhebung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages von mindestens 1,50 EUR, bei Jugendlichen von mindestens 0,75 EUR.

Ein Verwendungsnachweis ist bei Zuschussbeantragung im Folgejahr vorzulegen.

Kirchlichen Chören werden keine Zuschüsse gewährt, da eine Förderung durch die Träger vorausgesetzt werden kann.

1.2 Zuschüsse an Vereine:

1.2.1 Heimat-, Bürger-, Karnevalsvereine, Vereine und Verbände

a) Heimat-, Bürger-, Karnevalsvereine

Sockelbetrag bis zu	50 Mitglieder	220,00 EUR
über 50 Mitglieder zuzügl.	je Mitglied	2,75 EUR

b) Erkrather Vereine und Verbände, deren Tätigkeitsschwerpunkt in sozialen Angeboten für die Öffentlichkeit liegt

Sockelbetrag bis zu	50 Mitglieder	220,00 EUR
über 50 Mitglieder zuzügl.	je Mitglied	2,75 EUR

Maßgebend ist die Mitgliederzahl nach dem Stand des 01.01. des Jahres.

Ein Verwendungsnachweis ist bei der Zuschussbeantragung im Folgejahr vorzulegen. Wird kein weiterer Zuschuss beantragt, so gilt der 31.03. des Folgejahres.

Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.

1.2.2	Für den Betrieb des Backhauses Hochdahl	nach Vertrag
1.2.3	St. Martin für die Durchführung und Organisation eines zentralen Stadtteilzuges in Alt-Erkrath und/oder Hochdahl je	175,00 EUR
1.2.4	Tierschutzverein	175,00 EUR
1.3.	Städtepartnerschaften	

Eine städtepartnerschaftliche Begegnung liegt vor, wenn Bürgerinnen und Bürger der offiziellen Partnerstädte sich treffen, um sportliche, gesellschaftliche, berufliche oder kulturelle Beziehungen zu pflegen und diese voran zu bringen.

Für o. g. Begegnungen nicht-kommerzieller Art werden grundsätzlich folgende Zuschüsse gewährt. Um eine Gleichbehandlung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu wahren, werden Zuschüsse erst zum Ende des Haushaltsjahres ausgezahlt.

a) Für städtepartnerschaftliche Begegnungen in Erkrath:

1.000,00 € zzgl. 5,00 € pro Besucher/-in aus der Partnerstadt

b) Für städtepartnerschaftliche Begegnungen in Cergy-Pontoise:

500,00 € zzgl. 5,00 € pro Erkrather Teilnehmer/-in

c) Für städtepartnerschaftliche Begegnungen in West Lancashire:

750,00 € zzgl. 5,00 € pro Erkrather Teilnehmer/-in

2. Jugendarbeit

2.1 Förderung der Jugendarbeit

2.1.1 Allgemeines

Örtliche und außerörtliche Freizeiten und Erholungsmaßnahmen sollen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, zusammen mit Gleichaltrigen durch Erlebnisse neue Erfahrungen zu sammeln. Das individuelle Erlebnis in der Gruppe steht dabei im Vordergrund. Erholungs- und Erfahrungswert sollen durch Veranstaltungsdauer

und pädagogische Begleitung gewährleistet sein.

Ein Rechtsanspruch auf eine Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

2.1.2 Grundsätze der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden gefördert:

- Jugenderholungs- und Freizeitmaßnahmen (Fahrten, Wandern, Lager)
- Internationale Jugendbegegnungen
- Jugendgruppenleiterschulungen

Grundsätzlich ist für die Förderung der Jugendarbeit die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII erforderlich.

2.1.3 Art und Umfang der Förderung

Zuschüsse werden für Kinder und Jugendliche aus der Stadt Erkrath im Alter von 6 bis 18 Jahren gewährt. Das gleiche gilt für ältere Teilnehmer bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, studieren, ihren Grundwehr- oder Zivildienst ableisten, oder arbeitslos sind.

2.1.4 Dauer der Maßnahme

Maßnahmen müssen mindestens 2 Tage dauern. Sie werden bis zu 21 Tagen bezuschusst.

2.1.5 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer maximal 5,00 EUR. Für Leiter (Mindestalter 18 Jahre) und Betreuer (Mindestalter 16 Jahre) wird ein Zuschuss von maximal 10,00 EUR je Tag gewährt.

Die Stärke der Gruppe einschließlich des Leiters muß mindestens 6 Personen betragen. Für je angefangene 10 Gruppenteilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst. In Härtefällen kann auf Antrag ein weiterer Betreuer bezuschusst werden.

Für Jugendgruppenleiterschulungen wird ein Zuschuss von 25 v. H. der angemessenen Kosten gewährt.

2.1.6 Verfahren

Der Zuschuss ist bis spätestens 01.03. des Antragsjahres beim Jugendamt zu beantragen. Der Träger kann bei Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes eine Abschlagszahlung von 60 v. H. der Kosten erhalten.

2.1.7 Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Jugendamt ein Verwendungsnachweis unter

Beifügung der Rechnungsbelege (gegen Rückgabe) sowie eine vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste unter Kennzeichnung der Leiter / Betreuer zur Prüfung vorzulegen.

Der Zuschuss wird in der Regel erst nach Beendigung der Maßnahme ausgezahlt.

Für den Fall, dass Erkrather Jugendliche an Ferienmaßnahmen auswärtiger Träger teilnehmen, werden Zuschüsse erst nach Vorlage des Zuschussbescheides der Stadt gewährt, in der der überwiegende Teil der Teilnehmer wohnt.

Überzahlungen sind nach Feststellung durch das Jugendamt unverzüglich an die Stadtkasse zurückzuzahlen.

Sollte sich mit dem Zuschuss des Jugendamtes eine Überzahlung ergeben, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt oder ganz abgelehnt.

Der Träger hat vor Antragstellung in jedem Fall zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe finanzielle Eigenleistungen und ehrenamtliche Dienstleistungen zur Verfügung stehen. Der Träger hat eine angemessene Eigenleistung von mindestens 10 v. H. zu tragen. Als Eigenleistung wird auch der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter anerkannt.

2.1.8 Nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen, die in ihrer Ausrichtung ausschließlich parteipolitische, gewerkschaftliche, kirchliche, kulturelle, sportliche und ähnliche Ziele verfolgen.

- Veranstaltungen, die bereits aus anderen Mitteln der Stadt Erkrath bezuschusst werden.

- Betreuer, die an Maßnahmen teilnehmen, die auswärtige Träger durchführen.

2.2 Jugendverbände erhalten jährlich je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres) einen Zuschuss von maximal 10,00 EUR.

Die Höhe des jeweils zur Auszahlung kommenden maximalen Zuschusses ist abhängig von den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln.

3. Sportpflege

- | | | |
|-------|--|--------------|
| 3.1 | Zuschuss an den Stadtsportbund zur Durchführung der Sportwerbeweche und zur Deckung der laufenden Geschäftsbedürfnisse | 2.200,00 EUR |
| 3.1.1 | Zuschuss an den Stadtsportverband; Auszahlung an die Erkrather Sportvereine für Veranstaltungen, deren Kosten nicht gedeckt sind | 3.000,00 EUR |

3.2 Zuschüsse an Sportvereine

3.2.1 Sportvereine, die ihre Anlagen selbst erstellt haben und die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung selbst tragen, erhalten unabhängig von der Zahl ihrer jugendlichen Mitglieder 925,00 EUR

3.2.2 Im Rahmen der den DLRG-Ortsgruppen Erkrath und Hochdahl sowie den Schwimmsport treibenden Vereinen TUS Erkrath (Schwimmabteilung) und SSC Hochdahl überlassenen Belegungsstunden in den städt. Hallenbädern werden von der Stadt Erkrath die Eintrittskosten von z. Zt. 20,45 EUR je Übungsstunde für das Jugendtraining für bestimmte festgelegte Stunden übernommen.

3.2.3 Sportvereine erhalten je jugendliches Mitglied einen Zuschuss von 7,50 EUR
An die DLRG-Ortsgruppen Erkrath und Hochdahl sowie an die Schwimmabteilungen des TUS Erkrath und SSC Hochdahl wird zur Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit je jugendliches Mitglied (Mitglieder der Schwimmabteilung) ein Zuschuss in Höhe von 4,00 EUR gezahlt.

Sofern aufgrund der geringen Zahl jugendlicher Mitglieder ein Zuschussbetrag von 125,00 EUR nicht erreicht wird, beträgt der Zuschuss 125,00 EUR.

Maßgebend ist die zum 01.01. eines jeden Jahres durchgeführte Bestandserhebung der Sportvereine an die Sporthilfe e. V. Duisburg oder an eine gleichartige Einrichtung.

3.3 Förderung des Leistungssports (Amateursport)

3.3.1 Gefördert werden können nur ortsansässige Amateursportvereine und deren aktive Mitglieder. Voraussetzung ist hierbei, daß der Antragsteller (Sportverein, aktive Sportler) sämtliche Zuschußmöglichkeiten ausgeschöpft hat und eine seiner Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringt. Erkrather Bürger, die für einen auswärtigen Sportverein starten, werden in die Förderung nicht einbezogen. Die Förderung erfolgt in Form von Fahrtkostenzuschüssen zur Teilnahme an überörtlichen Meisterschaften (ab Landesmeisterschaften aufwärts). Danach kann Erkrather Sportvereinen für die Teilnahme ihrer Mitglieder an diesen Meisterschaften ein Fahrtkostenzuschuss von bis zu 50 % der entstandenen Kosten nach Bundesbahntarif der Klasse 2 gewährt werden. Als Landesmeisterschaften, Deutsche Meisterschaften etc. werden nur Veranstaltungen anerkannt, die vom zuständigen Fachverband (Landessportverband, Deutscher Sportbund etc.) ausgeschrieben und vergeben werden. Bei jugendlichen Teilnehmern kann auch ein Fahrtkostenzuschuss von bis zu 50 % DB-Tarif 2. Klasse für eine Begleitperson (Trainer, Jugendleiter, Betreuer) gewährt werden.

Die Betreuung von bis zu 10 Jugendlichen durch eine Begleitperson wird für ausrei-

chend gehalten.

Die Startgebühren können von der Stadt Erkrath in voller Höhe übernommen werden.

4. Politische Bildung

4.1 Zuschuss an den Jugendrat maximal 2.200,00 EUR.

Die Höhe des jeweils zur Auszahlung kommenden maximalen Zuschusses ist abhängig von den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln.

II. Einmalige Zuschüsse

1. Erstellung von vereinseigenen Anlagen.

- Der Sportverein, der Zuschüsse im o.g. Sinne beantragt, muss gemeinnützig sein und damit der Allgemeinheit dienen.
- Der Sportverein beschreibt in seinem Antrag an die Stadt die geplante Maßnahme und begründet deren Notwendigkeit. Er beschreibt außerdem den Nutzen, den diese Maßnahme für die Stadt hat, z. B. Anlage eines Platzes, der auch von einer Schule genutzt werden kann.
 - Zusätzlich wird ein aktueller Wirtschaftsplan eingereicht.
 - Die Anträge müssen bis zum 01.10. eingereicht werden, um eine Förderung für das darauffolgende Haushaltsjahr zu erhalten.
 - Über Ausnahmen zum laufenden Haushaltsjahr entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss nach Vorberatung im für Sportangelegenheiten zuständigen Ausschuss. Liegt der beantragte Zuschuss über 60.000 €, entscheidet der Rat.
 - Der für Sportangelegenheiten zuständige Ausschuss berät über die Förderung der Maßnahme auf Grundlage des jeweiligen Nutzens, den die Maßnahme für die Stadt hat und spricht eine Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss aus, der über die Förderung entscheidet.

2. Für sportliche Veranstaltungen, sofern die Veranstaltungen nicht mit Tanz verbunden sind und nachgewiesen wird, daß die Kosten der Veranstaltung nicht durch die erzielten Einnahmen (Eintrittspreise, Erlöse aus Tombola u. a.) gedeckt sind und der Fehlbetrag nicht aus Eigenmitteln des Vereins gedeckt werden kann.

Die Höhe des Zuschusses darf die Höhe des Fehlbetrages nicht überschreiten.

Höchstbetrag 275,00 EUR

3. Für die nachstehend aufgeführten, ausschließlich kulturellen Veranstaltungen nicht-kommerzieller Art ortsansässiger Vereine, Verbände, Institutionen und Privatpersonen können zur Abdeckung entstehender Fehlbeträge Zuschüsse gezahlt werden. Dabei wird vorausgesetzt, daß zu der jeweiligen Veranstaltung ein angemessenes Eintrittsgeld erhoben wird, ausgenommen für Ausstellungen. Es werden in einem

Kalenderjahr höchstens 2 Veranstaltungen eines Veranstalters bezuschusst. Für Veranstaltungsreihen privater Anbieter können bis zu sechs Veranstaltungen im Kalenderjahr bezuschusst werden.

a)	Chorkonzerte mit Pianist 2/3 des Fehlbetrages, höchstens jedoch	200,00 EUR
	mit einem anderen Chor 2/3 des Fehlbetrages, höchstens jedoch	250,00 EUR
	mit Solist und Pianist 2/3 des Fehlbetrages, höchstens jedoch	275,00 EUR
	mit Kammerorchester o. ä. 2/3 des Fehlbetrages, höchstens jedoch	460,00 EUR
	mit Kammerorchester und Solist 2/3 des Fehlbetrages, höchstens jedoch	575,00 EUR
	mit Orchester 2/3 des Fehlbetrages, höchstens jedoch	575,00 EUR
	mit Orchester und Solist(en) 2/3 des Fehlbetrages, höchstens jedoch	575,00 EUR
b)	Konzerte	
	Solistenkonzert 2/3 des Fehlbetrages, höchstens jedoch	115,00 EUR
	Kammerorchester 2/3 des Fehlbetrages, höchstens jedoch	185,00 EUR
	Kammerorchester mit Solist 2/3 des Fehlbetrages, höchstens jedoch	230,00 EUR
	Großes Orchester mit Solist 2/3 des Fehlbetrages, höchstens jedoch	460,00 EUR
	Großes Orchester mit Chor und Solist 2/3 des Fehlbetrages, höchstens jedoch	575,00 EUR
	Andere Konzerte 2/3 des Fehlbetrages, höchstens jedoch	155,00 EUR
	c) Theatergruppen (freie)	
	Bei Veranstaltungen im kleinen Veranstaltungsraum 2/3 des Fehlbetrages, höchstens jedoch	50,00 EUR
	Bei Veranstaltungen im großen Veranstaltungsraum (Stadthal-	

le/Schulaula/Bürgerhaus) 2/3 des Fehlbetrages,
höchstens jedoch 115,00 EUR

d) Künstlervereinigungen
Zuschuss zu den Sachkosten einer Ausstellung (nicht Einzelaus-
stellung) 2/3 des Fehlbetrages, höchstens jedoch 115,00 EUR

e) Besondere einmalige Veranstaltungen
Für besondere Veranstaltungen der kulturtreibenden Vereine der Stadt Er-
krath kann der Kulturausschuss einen Zuschuss in Höhe von 2/3 des Fehlbe-
trages, höchstens jedoch 510,00 EUR bewilligen.

III. Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von Veranstaltungen und Festen in der Stadt Erkrath

Die Anträge sind bei der Wirtschaftsförderung zu stellen, die die Zuschüsse auch auszahlt.

Folgende Kriterien zur Gewährung von Zuschüssen für eine Veranstaltung werden vorausgesetzt:

- Überörtliche Bedeutung
- Beitrag zur Attraktivität des Standortes
- Keine Erhebung von Eintrittsgeldern
- Keine Gewinnerzielungsabsicht

1. Zuschussregelung für Vereine, die jährlich Veranstaltungen/Feste im Sinne dieser Richtlinien veranstalten.

1.1 Veranstaltungen der Werbegemeinschaften

Die folgenden Werbegemeinschaften erhalten auf formlosen Antrag pauschalierte jährliche Zuschüsse in folgender Höhe für die von ihnen durchgeführten Veranstaltungen.

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) Werbegemeinschaft Hochdahler Markt | 1.800 EUR |
| b) Werbegemeinschaft Alt-Erkrath | 1.800 EUR |
| c) Werbegemeinschaft Unterfeldhaus | 1.800 EUR |

1.2 Handwerkerkreis Erkrath

Der Handwerkerkreis Erkrath erhält für den Handwerkermarkt, der alle zwei Jahre stattfindet, einen pauschalierten Zuschuss in dem Jahr, in dem die Veranstaltung stattfindet, in Höhe von 1.800 EUR

1.3 Trillser Straßenfest

Die IG Trillser Straßenfest erhält für die Durchführung des Trillser Straßenfestes einen pauschalierten Zuschuss in Höhe von 1.500 EUR

1.4 Närrische Markthalle

Die IG Erkrath erhält für die Durchführung der Närrischen Markthalle einen pauschalier-
ten Zuschuss in Höhe von 1.800 EUR

1.5 Weihnachtsdorf des SSV am Toni-Turek-Stadion

Der SSV-Erkrath erhält für die die Durchführung des Weihnachtsdorfs einen pauschalier-
ten Zuschuss in Höhe von 350 EUR

1.6 Schützen- und Volksfest der Sankt-Sebastianus-Bruderschaft 1484 Erkrath e. V.

Die Sankt-Sebastianus-Bruderschaft erhält für Durchführung des Schützen- und Volksfes-
tes mit Kirmes einen pauschalierten Zuschuss in Höhe von 1.500 EUR

1.7 Erkrather Karnevalsgesellschaft Die letzten Hänger 1963 e. V.

Die KG erhält zur Durchführung des Karnevalsumzugs einen pauschalierten
Zuschuss in Höhe von 1.500 EUR

2. Verfahren

Der Bürgermeister regelt das Antragsverfahren auf der Grundlage dieser Richtlinien. Un-
ter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Haushaltslage und der tatsächlich durchge-
führten Veranstaltung kann der Bürgermeister von den oben genannten Zuschussbeträ-
gen abweichen. Der Zuschussgewährung soll ein formloser schriftlicher Antrag im Vorjahr
der geplanten Veranstaltung vorausgehen. Aus haushaltstechnischen Gründen soll der
Antrag jeweils spätestens bis 31.08. des Vorjahres bei der Wirtschaftsförderung vorlie-
gen. Ein detaillierter Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Der Zuschuss wird in
der Regel nach erfolgter Veranstaltung ausgezahlt. Der HFA ist möglichst im Rahmen der
nachfolgenden Haushaltsberatungen über die tatsächlich ausgezahlten Beträge zu infor-
mieren.

3. Ausnahmeregelungen

Der Bürgermeister entscheidet über die Förderung weiterer Veranstaltungen, die den
o.g. Kriterien entsprechen.

4. Sonstiges

Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Vereine, die Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten, sollen bei ihrer Veranstal-
tung auf die Unterstützung durch die Stadt Erkrath hinweisen. Üblicherweise kann dies
durch die Verwendung des Logos der Stadt auf Banner, Plakaten, Bühnenverkleidung o.ä.
geschehen. Ggfs. können, je nach Verfügbarkeit, auch die städtischen Beachflags beim
Fachbereich Presse- und Öffentlichkeit ausgeliehen und gut ersichtlich aufgestellt wer-
den.

IV. Allgemeines

Alle Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag der Vereine und Verbände gewährt. Bei Zuschüssen über 2.500,00 EUR hat der Verein oder Verband bei Antragstellung nachzuweisen, dass die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anerkannt wurde. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind alle Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Für alle Zuschüsse, die unter den Punkten I und II aufgeführt werden, ist am Jahresende ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der vom Fachbereich zu prüfen ist. Das Rechnungsprüfungsamt kann jederzeit eine Stichprobe vornehmen, muss aber keine jährliche Prüfung vor der Auszahlung durchführen.